Rahmenvereinbarung Messgerätewechsel Strom (Vertragsentwurf)

Vergabenummer 2026_000000055924, Kurzbezeichnung Messgerätewechsel Strom, Los [Nummer und Bezeichnung des Loses, wird je Los ausgefertigt]. Entwurf zur Information im Teilnahmewettbewerb, Stand 13.11.2026. Maßgeblich ist die Fassung, die mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe bereitgestellt wird. Werte in eckigen Klammern legt der Auftraggeber bis dahin fest.

zwischen

enercity Netz GmbH, Auf der Papenburg 18, 30459 Hannover

nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“

und

[Firma Auftragnehmer], [Anschrift]

nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind der Wechsel sowie der Aus- und Einbau von Strom-Messgeräten und Zusatzeinrichtungen im Netzgebiet des AG im Los [Nummer und Bezeichnung des Loses, wird je Los ausgefertigt] nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Dazu gehören die Terminierung und die Kommunikation mit den Anschlussnutzern, die Montage, die Datenerfassung vor Ort, die Dokumentation und die Rückmeldung der Aufträge über die elektronische Schnittstelle.

(2) Die Rahmenvereinbarung legt die Bedingungen fest, zu denen der AG während der Laufzeit Leistungen abruft. Der AG ist nicht gehindert, gleichartige Leistungen mit eigenem Personal zu erbringen.

(3) Die Mengen im Preisblatt (Anlage 2) sind unverbindliche Schätzmengen je Kalenderjahr. Eine Abnahmeverpflichtung oder Mindestabnahme besteht nicht. Der AN hat keinen Anspruch auf Abruf bestimmter Mengen und keinen Anspruch auf Vergütung oder Ausgleich für nicht abgerufene Leistungen. Abgerechnet werden die tatsächlich abgerufenen und abschließend bearbeiteten Aufträge.

(4) Die Abrufe sind auf 130 Prozent der Schätzmengen des Loses über die gesamte mögliche Laufzeit begrenzt (Höchstmenge). Ist die Höchstmenge erreicht, endet die Abrufberechtigung des AG aus dieser Rahmenvereinbarung.

(5) Wird diese Rahmenvereinbarung für Los 3 geschlossen, gilt ergänzend Folgendes. Los 3 ist ein optionales Los. Der AG entscheidet nach seinem Bedarf, ob, ab wann und in welchem Umfang er Leistungen abruft. Den Beginn der Abrufe teilt er dem AN mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen in Textform mit. Es ist möglich, dass während der Laufzeit nur wenige oder keine Leistungen abgerufen werden.

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

1. dieser Vertrag
2. Anlage 1: Leistungsbeschreibung (A_50) mit den dort in Abschnitt 11 genannten Anlagen
3. Anlage 2: Angebot des AN mit dem Preisblatt (A_60, drei Standort-Tabellenblätter), dem Konzept zur Auftragsbearbeitung und zum Datenaustausch und den Angaben zum vorgesehenen Personal
4. Anlage 3: Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der enercity, Stand 07/2026 (A_110)

5. Anlage 4: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (A_90)
6. Anlage 5: Verpflichtungserklärung NIS2 (A_95)
7. Anlage 6: Tariftreueerklärung (TNW_60) und Eigenerklärung zu Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (TNW_70) aus dem Teilnahmeantrag

Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Laufzeit und Verlängerung

(1) Die Rahmenvereinbarung wird mit Zuschlagserteilung wirksam. Der Leistungszeitraum beginnt am 01.05.2027 und endet am 31.12.2028. Erteilt der AG den Zuschlag auf der Grundlage der Erstangebote, kann er den Beginn des Leistungszeitraums auf den 01.04.2027 festlegen. Er teilt dies mit der Zuschlagserteilung mit.

(2) Der AG ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung durch einseitige Erklärung einmal um 24 Monate bis zum 31.12.2030 zu verlängern. Die Verlängerung wird spätestens drei Monate vor dem 31.12.2028 in Textform erklärt.

(3) Die Gesamtlaufzeit einschließlich der Verlängerung bleibt innerhalb der nach § 19 Abs. 3 SektVO zulässigen Höchstlaufzeit.

(4) Aufträge, die der AG vor dem Ende der Laufzeit übermittelt hat, werden zu den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung abgewickelt.

§ 4 Abruf der Leistungen

(1) Der AG ruft die Leistungen ab, indem er dem AN Aufträge über die elektronische Schnittstelle nach der Leistungsbeschreibung übermittelt. Er teilt dem AN die Bestellnummer mit, unter der die Abrufe abgerechnet werden. Die Montage darf nicht vor der Beauftragung durch den AG erfolgen.

(2) Im Los 1 werden die Aufträge als Auftragspakete übergeben, in den Losen 2 und 3 als Einzelaufträge. Zeitpunkt, Umfang und Priorisierung der Aufträge bestimmt der AG nach der Leistungsbeschreibung.

(3) Der AN richtet seine Kapazitäten an den Schätzmengen des Preisblatts und an dem mit dem AG abgestimmten Produktionsplan aus. Bei absehbaren wesentlichen Mengenänderungen informiert der AG den AN frühzeitig.

§ 5 Leistungserbringung

(1) Der AN erbringt die Leistungen selbständig und eigenverantwortlich nach der Leistungsbeschreibung, den dort genannten Gesetzen, Vorschriften und Regelwerken und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Fristen für Terminierung, Auftragsabarbeitung und Rückmeldung sind verbindlich. Verzögerungen, die der AN nicht zu vertreten hat, dokumentiert er nachvollziehbar im Auftrag.

(3) Der AN setzt ein eigenes Workforce-Management-System mit elektronischer Schnittstelle zum AG ein. Er stellt die Schnittstelle bis zum Beginn des Leistungszeitraums nach der Schnittstellenbeschreibung des AG bereit und weist ihre Funktionsfähigkeit in einem gemeinsamen Test nach.

(4) Der AN benennt eine verantwortliche Ansprechperson und eine Vertretung. Er nimmt an den regelmäßigen Gesprächen zum Arbeitsfortschritt teil und legt die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Pläne und Berichte unaufgefordert vor.

(5) Gegenüber den Anschlussnutzern tritt der AN nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung auf. Reklamationen der Anschlussnutzer nimmt er auf und leitet sie unverzüglich an den AG weiter. Von ihm verursachte Reklamationen und Störungen beseitigt er unverzüglich.

(6) Der AG ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten, die Auftragssteuerung und die Kundenkommunikation des AN zu kontrollieren. Der AN wirkt daran mit.

§ 6 Personal, Nachunternehmer und Arbeitssicherheit

(1) Der AN führt die Arbeiten ausschließlich mit Elektrofachkräften aus, die über eine Zusatzausbildung für Arbeiten unter Spannung verfügen. Für Arbeiten an intelligenten Messsystemen setzt er nur berechtigte Personen der sicheren Lieferkette (SiLKe) ein. Die Qualifikation weist er dem AG vor dem Einsatz jeder Fachkraft nach.

(2) Die Eintragung in das Installateurverzeichnis Elektrizität besteht während der gesamten Laufzeit fort. Änderungen zeigt der AN dem AG unverzüglich in Textform an.

(3) Der AN setzt das im Angebot benannte Personal ein. Ein Austausch ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG in Textform und nur gegen mindestens gleichwertig qualifiziertes Personal zulässig. Der AG verweigert die Zustimmung nur aus sachlichem Grund.

(4) Auf Verlangen des AG tauscht der AN einzelne Mitarbeiter aus, wenn der AG hierfür sachliche Gründe vorbringt.

(5) Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Textform. Die im Angebot benannten Nachunternehmer gelten als zugestimmt. Der AN verpflichtet Nachunternehmer auf die Pflichten dieses Vertrages und haftet für sie wie für eigenes Handeln.

(6) Der AN ist für die Arbeitssicherheit, die Unterweisung und die persönliche Schutzausrüstung seiner Mitarbeiter verantwortlich und trägt bei der Ausführung der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht. An den Standorten des AG beachtet er die Hausordnung und das Sicherheitskonzept.

§ 7 Beistellungen des AG

(1) Der AG stellt Zähler, Zusatzgeräte, Gateways, Steuerboxen, Plomben und Zubehör bei. Der AN verwendet ausschließlich die vom AG bereitgestellten Geräte. Übergabe und Rückgabe erfolgen an dem Lager- oder HUB-Standort des AG, den der AG nach der Leistungsbeschreibung (Abschnitt 3.2) bestimmt.

(2) Die beigestellten Geräte und Materialien bleiben Eigentum des AG. Der AN verwahrt sie sorgfältig, getrennt von anderen Beständen und gegen den Zugriff Dritter gesichert. Die Gefahr trägt der AN von der Übernahme bis zum Einbau oder bis zur Rückgabe an den AG.

(3) Der AN weist den Verbleib der beigestellten Geräte auf Verlangen des AG nach. Schuldhaft beschädigte Geräte und Geräte, deren Verbleib er nicht nachweist, ersetzt er zum Beschaffungswert. Weitergehende Ansprüche nach der Leistungsbeschreibung bleiben unberührt.

(4) Ausgebaute Zähler gibt der AN innerhalb von fünf Werktagen an den AG zurück. Nicht mehr benötigte Geräte und Materialien gibt er unverzüglich zurück.

(5) Beauftragt der AG das im Preisblatt als optionale Leistung vorgesehene eigene Lager des AN, gelten die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung an Lager und Logistik.

§ 8 Vergütung

(1) Es gelten die im Preisblatt (Anlage 2) für das jeweilige Kalenderjahr angebotenen Einheitspreise des Standort-Tabellenblatts, über dessen Standort die jeweilige Leistung abgewickelt wird. Verlegt der AG

Bereitstellung und Rückgabe des Materials auf einen anderen der im Preisblatt genannten Standorte, gelten ab dem Wirksamwerden der Verlegung die Einheitspreise des Tabellenblatts dieses Standorts. Der AG kündigt die Verlegung mit einem Vorlauf von mindestens [sechs Wochen] in Textform an. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Vergütet werden abschließend bearbeitete und vollständig sowie prüffähig zurückgemeldete Aufträge nach den Regelungen der Leistungsbeschreibung zum Mengen- und Preisverständnis. Mit den Einheitspreisen sind alle Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, insbesondere Terminierung, Anschreiben, Anfahrten, Montageversuche, Dokumentation, Rückmeldung sowie Einrichtung und Betrieb der Schnittstelle, soweit das Preisblatt keine eigene Position vorsieht.

(3) Die Einheitspreise sind Festpreise für das jeweilige Kalenderjahr und gelten auch im Verlängerungszeitraum. Eine Preisanpassung findet nicht statt.

(4) Abweichungen der abgerufenen Mengen von den Schätzmengen berechtigen nicht zu einer Änderung der Einheitspreise und begründen keine Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche.

(5) Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen erbringt der AN nur in den in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Fällen oder nach vorheriger Beauftragung durch den AG in Textform. Er rechnet sie gegen Nachweis ab.

§ 9 Aufmaß, Abnahme, Rechnung und Zahlung

(1) Der AN legt dem AG innerhalb von fünf Werktagen nach Monatsende das Aufmaß für den Vormonat in der mit dem AG abgestimmten Form vor. Rechnungen stellt er erst nach Freigabe des Aufmaßes durch den AG. Die letzte Rechnung eines Kalenderjahres stimmt er mit dem AG ab.

(2) Abweichend von Ziffer 5 der Einkaufsbedingungen findet keine förmliche Abnahme je Auftrag statt. Die Leistungen eines Kalendermonats gelten mit der Freigabe des Aufmaßes als abgenommen. Ansprüche wegen Mängeln, die bei der Freigabe nicht erkennbar waren, bleiben unberührt.

(3) Rechnungen werden elektronisch im Format XRechnung an die vom AG benannte Rechnungsadresse gestellt und tragen die Bestellnummer des AG. Jeder Rechnung ist ein Mengennachweis je Preisblattposition beizufügen.

(4) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung gemäß den Einkaufsbedingungen (Anlage 3). Sicherheitsleistungen werden nicht verlangt.

§ 10 Leistungsstörungen und Vertragsstrafe

(1) Nicht oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge führt der AN nach Abstimmung mit dem AG unverzüglich und ohne zusätzliche Vergütung erneut aus.

(2) Erreicht der AN in den Losen 2 und 3 in einem Kalendermonat bei einer Kennzahl der Leistungsbeschreibung zur Terminierung oder zur Auftragsabarbeitung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens [95] Prozent der fristrelevanten Aufträge, schuldet er eine Vertragsstrafe von [2] Prozent der Nettovergütung dieses Kalendermonats.

(3) Arbeitet der AN im Los 1 das Auftragsvolumen eines Kalenderjahres aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis zum 30.11. des Kalenderjahres ab, schuldet er eine Vertragsstrafe von [10] Prozent des Nettowerts der bis dahin nicht abgearbeiteten Aufträge.

(4) Die Absätze 2 und 3 treten an die Stelle der Vertragsstrafe nach Ziffer 11 der Einkaufsbedingungen. Vertragsstrafen sind insgesamt auf fünf Prozent der Nettovergütung des jeweiligen Kalenderjahres begrenzt und werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Der AG kann die Vertragsstrafe bis zur letzten Zahlung für das jeweilige Kalenderjahr geltend machen.

(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Einkaufsbedingungen.

§ 11 Haftung und Versicherung

(1) Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer von ihm zu vertretenden nicht sach- und fachgerechten Ausführung oder auf der Nichtbeachtung von Vorschriften beruhen.

(2) Der AN unterhält während der Laufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung nach Ziffer 8 der Einkaufsbedingungen mit einer Deckung von mindestens 2,5 Mio. EUR je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Schäden an den beigestellten Geräten und an den Anlagen der Anschlussnutzer sind eingeschlossen. Den Nachweis legt der AN vor Beginn des Leistungszeitraums und danach auf Verlangen vor.

§ 12 Änderungen der Leistung

(1) Ändern sich gesetzliche, regulatorische oder technische Vorgaben für den Messstellenbetrieb oder setzt der AG Gerätetypen ein, die im Preisblatt nicht abgebildet sind, passen die Parteien die Leistungsbeschreibung an. Die Vergütung geänderter oder zusätzlicher Leistungen wird auf Grundlage der Preise vergleichbarer Positionen des Preisblatts vereinbart.

(2) Zusätzliche Leistungen erbringt der AN nur nach vorheriger Beauftragung durch den AG in Textform. Die vergaberechtlichen Grenzen des § 132 GWB bleiben unberührt.

§ 13 Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit

(1) Der AN verarbeitet personenbezogene Daten der Anschlussnutzer ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des AG. Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 4) wird vor der ersten Übermittlung von Auftragsdaten abgeschlossen.

(2) Der AN erfüllt die Verpflichtungserklärung NIS2 (Anlage 5) und die Anforderungen der Leistungsbeschreibung an den Datenaustausch und die sichere Lieferkette.

(3) Der AN behandelt alle im Rahmen des Vertrages erlangten Informationen vertraulich, auch über das Vertragsende hinaus, und verpflichtet seine Mitarbeiter und Nachunternehmer entsprechend.

§ 14 Tariftreue und Compliance

Der AN hält die Tariftreueerklärung und die Eigenerklärung zu Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Anlage 6), das Mindestlohngesetz und die Vorgaben der Einkaufsbedingungen zur Nachhaltigkeit ein. Er verpflichtet Nachunternehmer entsprechend.

§ 15 Kündigung

(1) Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2028 ausgeschlossen. Im Verlängerungszeitraum kann der AG mit einer Frist von [drei] Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den AG insbesondere vor, wenn der AN die Fristen der Leistungsbeschreibung trotz Abmahnung wiederholt nicht einhält, die Eintragung in das Installateurverzeichnis entfällt, der AN Pflichten zum Datenschutz oder zur Informationssicherheit erheblich verletzt oder ein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB eintritt. § 133 GWB bleibt unberührt.

(3) Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 16 Vertragsende

(1) Bei Vertragsende gibt der AN alle offenen Aufträge mit dem aktuellen Bearbeitungsstand vollständig dokumentiert an den AG zurück, soweit der AG nicht die Abarbeitung nach § 3 Abs. 4 verlangt.

(2) Der AN gibt alle beigestellten Geräte, Materialien, Unterlagen und Schlüssel unverzüglich zurück und weist den Verbleib der an ihn ausgegebenen Geräte nach.

(3) Der AN unterstützt den AG und einen nachfolgenden Dienstleister bei der Übergabe. Nach vollständiger Datenübergabe löscht er die Daten des AG nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben und bestätigt die Löschung in Textform.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hannover.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Hannover, den _____ _____, den _____

enercity Netz GmbH [Auftragnehmer]